



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1990

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	12. 2. 1990	Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	204
24	30. 3. 1990	Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes	208
24	30. 3. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung	208

203010

**Achte Verordnung
zur Änderung der Ordnung des
Vorbereitungsdienstes und der Zweiten
Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen**
Vom 12. Februar 1990

Aufgrund der §§ 17 Abs. 5 und 19 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1988 (GV. NW. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung (§ 1 Nr. 2b) sowie der Anerkennungsbescheid oder das Zeugnis über die anzuerkennende Prüfung und der Anerkennungsantrag mit Eingangsbestätigung des zuständigen Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen;“

b) In Nummer 3 wird als Buchstabe c angefügt:

„c) gegebenenfalls das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, erforderlichenfalls mit Anerkennungsbescheid;“

c) Als Nummer 4 wird eingefügt:

„4. gegebenenfalls die verbindliche Erklärung, auf welche Fächer der Ersten Staatsprüfung und hierzu abgelegte Erweiterungsprüfungen sich die Ausbildung erstrecken soll;“

d) Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Der Kultusminister kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Mindestzahl und den vorgeschriebenen Fächerverbindungen zulassen.“

b) Satz 2 wird Satz 3.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Beamtenverhältnis der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, die oder der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie oder er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verlauf des Vorbereitungsdienstes erwirbt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Fähigkeit, die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in den Schulen der Schulstufen und Schulformen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen, selbständig auszuüben.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie baut auf den erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter in der Ersten Staatsprüfung oder in Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen hatte.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Im Zeugnis werden die Inanspruchnahme und die Dauer des Erziehungsurlaubs vermerkt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Entscheidung über eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen und festzulegen, in welchen Schulformen der Vorbereitungsdienst zu leisten ist und zu welchen Zeitpunkten die Beurteilungen nach § 10 abzugeben sind. Das zuständige Prüfungsamt ist zu beteiligen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pädagogik“ durch das Wort „Erziehungswissenschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren, die Fächern ihrer oder seiner Ersten Staatsprüfung oder nach ihrer oder seiner Wahl einem Fach einer Erweiterungsprüfung zu ihrer oder seiner Ersten Staatsprüfung entsprechen, teilzunehmen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden an Stelle der Worte „jedes Fachseminar“ die Worte „jedes der beiden Fachseminare“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die schulpraktische Ausbildung wird von der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Studienseminar festgelegt. Sie umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht. Hospitationen sollen im Unterricht mehrerer Jahrgangsstufen in den Fächern der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters durchgeführt werden und die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter auch mit den Einrichtungen, den Unterrichtsmitteln und mit Verwaltungsfragen der Ausbildungsschule vertraut machen; darüber hinaus kann sie oder er auch in anderen Fächern hospitieren. Ausbildungsunterricht erteilt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter in ihren oder seinen Fächern. Dabei wird sie oder er angeleitet durch die Fachleiterinnen oder Fachleiter und die Lehrerinnen oder Lehrer, deren Unterricht sie oder er übernimmt (Ausbildungslehrerin/Ausbildungslehrer). Der Ausbildungsunterricht soll mit Einzelstunden beginnen und später auch längere Unterrichtsreihen umfassen; mit zunehmender Erfahrung soll die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Ausbildungslehrerin oder dem Ausbildungslehrer Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Dazu gehört auch, daß sie oder er Aufgaben für Klassenarbeiten/Klausuren stellt, ihre Anfertigung beaufsichtigt und sie beurteilt.“

b) Nach Absatz 4 wird als Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die schulpraktische Ausbildung einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters soll zwölf Wochenstunden, der Ausbildungsunterricht nach Maßgabe des Ausbildungsstandes in der Regel acht Wochenstunden umfassen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

d) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

e) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter einzelne Vertretungsstunden in Klassen, die ihr oder ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind, als selbständiger Unterricht übertragen werden.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Einteilung der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer Unterrichtsprobe im ersten Fach,
3. einer Unterrichtsprobe im zweiten Fach,
4. einer mündlichen Prüfung.“

9. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Durchschnittspunktzahlen werden unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle, die zur Auf- oder Abrundung führt, aus den Rangpunkten errechnet.“

10. § 15 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter,“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird als Satz 2 angefügt:
„Im Ausnahmefall kann die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule bestellt werden; in diesem Fall gilt sie oder er als Mitglied des Prüfungsamtes.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und die Geschäftsführer im Prüfungsamt“ gestrichen.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dazu hat sie oder er eine Unterrichtsreihe zu planen, durchzuführen und auszuwerten oder ein Problem ihrer oder seiner eigenen pädagogischen Praxis zu beschreiben und zu analysieren.“
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die in Maschinschrift in zwei Exemplaren abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten.“
- c) Absatz 7 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Diese oder dieser schließt sich nach Prüfung der Hausarbeit dem Gutachten an oder gibt ein abweichendes Gutachten ab, das mit Rangpunkten und einer Note abzuschließen ist;“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„sie finden in der Regel in verschiedenen Jahrgangsstufen oder in vergleichbaren Organisationsformen des berufsbildenden Schulwesens an der Schule statt, an der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter im letzten Ausbildungsabschnitt ausgebildet worden ist.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „(fünffach)“ durch das Wort „(sechsfach)“ ersetzt.
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Vor Beginn der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß jede der beiden Unterrichtsproben unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung mit Rangpunkten und einer Note.“
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Über jede der Unterrichtsproben ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema und den Prüfungsverlauf enthält und die festgesetzten Rangpunkte und Noten sowie die wesentlichen Begründungen hierfür ausweist.“

14. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeweils etwa 20 Minuten sind für die Prüfung in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer vorzusehen; dabei sollen die Prüfer in der Regel von einem pädagogischen Problem der Schulpraxis ausgehen.“

15. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuß legt für jedes Fach Rangpunkte und eine Note fest, indem die Rangpunkte der Unterrichtsprobe dreifach, die im Endgutachten der Fachleiterin oder des Fachleiters über den Vorbereitungsdienst festgelegten Rangpunkte zweifach und die Rangpunkte für die mündliche Prüfung im Fach einfach gewichtet werden. Die Summe der gewichteten Rangpunkte wird durch 6 geteilt; die auf- oder abzurundende Durchschnittspunktzahl wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt aus den Rangpunkten der Endbeurteilung der beiden Fachleiterinnen oder Fachleiter, der Beurteilung der Hauptseminarleiterin oder des Hauptseminarleiters, der Hausarbeit, der beiden Unterrichtsproben und den Rangpunkten für die in den mündlichen Prüfungen erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung; dabei werden die Rangpunkte der Hausarbeit und der beiden Unterrichtsproben dreifach, die Rangpunkte der Endbeurteilungen der beiden Fachleiterinnen oder Fachleiter und der Hauptseminarleiterin oder des Hauptseminarleiters zweifach und die Rangpunkte der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer einfach gewichtet. Die Summe der gewichteten Rangpunkte wird durch 18 geteilt. § 33 Abs. 1 bleibt unberührt. Die auf- oder abzurundende Durchschnittspunktzahl wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Der Prüfungsausschuß stellt die Durchschnittspunktzahl und eine Gesamtnote gemäß § 13 fest.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung und die Rangpunkte für die einzelnen Prüfungsleistungen unterrichtet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie oder er die Begründung der einzelnen Bewertungen mitteilen. Die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt bei

- bestandener Prüfung im Verlauf der ersten Hälfte des letzten Ausbildungsmonats,
- nicht bestandener Prüfung zusammen mit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 26 Abs. 3 unverzüglich nach Abschluß des Prüfungsverfahrens,
- endgültig nicht bestandener Prüfung unverzüglich nach Abschluß des Prüfungsverfahrens,
- Ablegung der Zweiten Staatsprüfung außerhalb des 24monatigen Ausbildungszeitraums unverzüglich nach Abschluß des Prüfungsverfahrens.“

17. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung

1. die schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig abliefern,
2. die Themen für die Unterrichtsproben gemäß § 19 Abs. 4 nicht rechtzeitig bekanntgibt,
3. die schriftlichen Unterrichtsplanungen gemäß § 19 Abs. 5 nicht vorlegt,
4. zum Termin für eine Unterrichtsprobe oder für die mündliche Prüfung nicht erscheint.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Scheidet die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst aus oder wird sie oder er unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Prüfungsverfahren innerhalb von fünf Jahren an der Stelle wieder aufgenommen werden, an der es unterbrochen wurde.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

19. § 25 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Kandidaten, die im Zusammenhang mit der Unterrichtsprüfung oder in der mündlichen Prüfung einen Täuschungsversuch unternehmen oder sich ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten zuschulden kommen lassen, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes.

(3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

1. Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit null Punkten bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Durchschnittspunktzahlen einbezogen werden.
3. Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.“

20. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeugnisse und Bescheinigungen sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Sie werden bei bestandener Prüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben wird. Bei nicht bestandener, endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfungen außerhalb des 24monatigen Ausbildungszeitraums werden sie jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Erziehungswissenschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulabschlußprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieses Ausschusses. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. die oder der Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2,
2. eine Leiterin oder ein Leiter eines Hauptseminars,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 oder 5, das nicht an der Ausbildung beteiligt war.“

22. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt gemäß § 8 Abs. 2 an den Veranstaltungen der drei Fachseminare teil, die den Fächern ihrer oder seiner Ersten Staatsprüfung oder nach ihrer oder seiner Wahl einer Erweiterungsprüfung zu ihrer oder seiner Ersten Staatsprüfung entsprechen. Die Fächer

Deutsch und Mathematik können nicht ersetzt werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird die schriftliche Hausarbeit in den Gegenständen des Hauptseminars angefertigt, so sind die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 20 Abs. 2 im Schwerpunktfach und in einem weiteren Fach zu erbringen, das die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung gemäß § 17 Abs. 2 benennt.

(3) Für jedes Fach, in dem Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 20 Abs. 2 erbracht werden, sind Rangpunkte und eine Note gemäß § 21 festzulegen.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung ist die Note des Endgutachtens der Fachleiterin oder des Fachleiters in diesem Fach aufzunehmen.“

24. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuß gemäß § 16 Abs. 1 ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus den in § 22 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Rangpunkten und den zweifach gewichteten Rangpunkten des Endgutachtens gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1. Die Summe der gewichteten Rangpunkte wird durch 21 geteilt; die auf- oder abzurundende Durchschnittspunktzahl wird unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Der Prüfungsausschuß stellt die Durchschnittspunktzahl und eine Gesamtnote gemäß § 13 fest.“

25. § 43 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für ein Unterrichtsfach oder einen Lernbereich.“

26. In § 44 wird als Absatz 4 angefügt.

„(4) Ein Teil des Ausbildungsunterrichts kann in einer Klasse der allgemeinen Schule stattfinden, in der behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler unter Einbeziehung sonderpädagogischer Förderungsmaßnahmen gemeinsam unterrichtet werden.“

27. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einen der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 2 und 3 hat die Kandidatin oder der Kandidat in dem Unterrichtsfach oder Lernbereich zu erbringen, in dem sie oder er gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 ausgebildet worden ist; der andere Prüfungsteil ist – in einem davon abweichenden Unterrichtsfach oder Lernbereich – in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.“

b) Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Prüfungsteil in der sonderpädagogischen Fachrichtung kann in der Klasse erbracht werden, in der die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 44 Abs. 4 schulpraktisch ausgebildet worden ist.“

28. § 46 wird gestrichen.

29. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe in übereinstimmenden Fächern werden in einem Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder nach ihrer Wahl in einem Fach einer Erweiterungsprüfung zu ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgebildet.“

30. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden in einem Studienseminar für das Lehramt für die Sekun-

darstufe II in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder nach ihrer Wahl in einem Fach einer Erweiterungsprüfung zu ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgebildet."

31. § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Insgesamt sollen in den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II Ausbildungsplätze in dem Umfang ausgewiesen werden, daß die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst und die einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 2 schulpraktisch ausgebildet werden können.“

32. Der Sechste Teil erhält folgende Fassung:

„Sechster Teil

Anerkennung von Lehramtsbefähigungen

§ 66

Anerkennung von Lehramtsbefähigungen

(1) Der Kultusminister oder die von ihm beauftragte Behörde kann im Einzelfall eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes anerkennen.

(2) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, daß die Lehramtsbefähigung den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit der Auflage verbunden werden, weitere Studienleistungen, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

33. § 67 entfällt.

34. § 68 wird § 67 und erhält folgende Fassung:

„§ 67

Übergangsregelung

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die am 15. Juni 1988 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind und infolge Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder aus anderen Gründen nicht vor dem 15. Juni 1990 geprüft werden können, legen die Zweite Staatsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab.“

35. § 68 a wird § 68.

Artikel II

Der Kultusminister gibt die sich aufgrund dieser Änderungsverordnung ergebende Fassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen mit neuem Datum bekannt. Dabei können die Paragraphenfolge geändert, die verwendeten Begriffe angeglichen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt werden. Der bisherige § 69 wird durch die Regelung des Artikels III ersetzt.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1990

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

24

Gesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes
Vom 30. März 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Landesaufnahmegesetz“.
2. In § 1 wird das Wort „, Flüchtlingen“ gestrichen.
3. In § 2 werden die Wörter „Flüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),“ und die Wörter „oder im Wege des Notaufnahmeverfahrens aufgenommen“ gestrichen.

Artikel 2

Für die Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes vom Landesaufnahmegesetz erfaßt wurden, gilt das Landesaufnahmegesetz weiter, wenn sie bereits ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen genommen haben.

Artikel 3

Bis zum 31. Dezember 1990 sind die Gemeinden berechtigt, Übersiedler aus der DDR und Berlin (Ost) in Übergangsheimen vorläufig unterzubringen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1990

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
 des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Schnoor

Der Minister für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales
 Hermann Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 208.

24

Zweite Verordnung
zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungs-
verordnung

Vom 30. März 1990

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler vom 26. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird verordnet:

Artikel I

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler – Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuwVO) – vom 11. September 1989 (GV. NW. S. 462), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1990 (GV. NW. S. 67), werden in der Überschrift, in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 4, in § 2 Abs. 1 und Abs. 2, erster Halbsatz, jeweils die Wörter „und Übersiedler“ sowie in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „und Übersiedlern“ gestrichen.

Artikel II

Für die Berechnung der Zahl der Aufgenommenen sind die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung aufgenommenen Übersiedler mitzurechnen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1990

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 208.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359